

1047 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIV. GP

Bericht des Ausschusses für Land- und Forstwirtschaft

über die Regierungsvorlage (993 der Beilagen): Bundesgesetz über die Erhebung des Wasserkreislaufes (Hydrographiegesetz)

Durch den vorliegenden Gesetzentwurf soll für die Hydrographie als Staatsaufgabe eine dem Art. 18 B-VG entsprechende gesetzliche Grundlage geschaffen werden. Aufgabe der Hydrographie ist die Erfassung des Wasserkreislaufes auf der Erdoberfläche sowie die Behandlung der damit zusammenhängenden Fragen für Wirtschaft und Technik, insbesondere alle Bereiche der Wasserwirtschaft, die Raumordnung und der Umweltschutz. Erhöhte Anforderungen an die hydrographische Grundlagenbeschaffung werden vor allem durch die aktuelle Bedeutung des Wassers, jede Aktivität auf wasserwirtschaftlichem Gebiet und die immer intensivere Nutzung des Lebensraumes gestellt. Diese steigenden Anforderungen an die Hydrographie erfordern eine entsprechende personelle und finanzielle Dotierung, wobei im Interesse der gesamten Volkswirtschaft vor allem die folgenden drei Voraussetzungen zu erfüllen sind:

— Die ausreichende Ausstattung des Beobachtungsnetzes mit den für die hydrographischen Erhebungen notwendigen gewässerkundlichen Einrichtungen.

— Die Anpassung der Leistungskapazität auf dem Personalsektor an die Notwendigkeiten, nicht nur die Beobachtungen der wasserwirtschaftlichen Praxis durch Lieferung aktuellen Datenmaterials rasch verwertbar zu machen, sondern dieses Material auch in umfassenden Studien auszuwerten.

— Zur Erreichung dieser Zwecke müssen ausreichende finanzielle Mittel für hydrographische Erhebungen aufgewendet werden, da diese Arbeiten Ausgangsbasis für alle wasserbaulichen Maßnahmen und wasserwirtschaftlichen Planungen sind.

Da die Ordnung der Wasserwirtschaftsverhältnisse auch die staatliche Vorsorge für eine ausreichende Hydrographie bedingt, soll durch den vorliegenden Gesetzentwurf die bisher vom Bundesgesetzgeber durch die Wasserrechtsgesetz-novelle 1959 mit dem § 57 WRG 1959 über gewässerkundliche Einrichtungen und dem § 58 WRG 1959 über die Förderung der Gewässerkunde geschaffene Teilregelung zu einer umfassenden Regelung der Hydrographie ausgestaltet werden. Im einzelnen wird auf die umfangreichen Erläuterungen zum Gesetzentwurf, die auch einen Überblick über die Entwicklung der Hydrographie in Österreich enthalten, verwiesen.

Der Ausschuss für Land- und Forstwirtschaft hat in seiner Sitzung am 2. November 1978 die Regierungsvorlage in Verhandlung gezogen. In der darauffolgenden Debatte, an der sich die Abgeordneten Dkfm. Gorton, Pfeifer, Hietl und Meißl sowie der Ausschussobmann Abgeordneter Deutschmann und der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft Dipl.-Ing. Haiden beteiligten, wurde von den Abgeordneten Deutschmann, Pfeifer und Meißl ein gemeinsamer Abänderungsantrag betreffend § 9 Abs. 3 der Regierungsvorlage eingebracht. Bei der Abstimmung wurde die Regierungsvorlage unter Berücksichtigung des oberwähnten gemeinsamen Abänderungsantrages einstimmig angenommen.

Der Ausschuss für Land- und Forstwirtschaft stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (993 der Beilagen) mit der angeschlossenen Abänderung die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, 1978 11 02

Maier
Berichterstatler

Deutschmann
Obmann

./.

Abänderung

zum Gesetzentwurf in 993 der Beilagen

Im § 9 Abs. 3 haben an die Stelle der Worte „binnen drei Monaten“ die Worte „binnen einem Jahr“ zu treten.